



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 22  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

**mit Überdrucken für**

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien  
Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen  
kreisangehörigen Städte

**nachrichtlich:**

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule  
Rheinland-Pfalz  
Lindenallee 41-43  
56077 Koblenz

Landesfeuerwehrverband  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Lindenallee 41-43  
56077 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Orensteinstraße 10  
56626 Andernach

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,  
Meine Nachricht vom

Durchwahl

Datum

30 113-1VO.1:351  
18. Juli 2005

3406

30. Oktober 2007

**Vollzug der Feuerwehrverordnung;  
Mindestausstattung für die Feuerwehren zur Abwehr von Brand- und Technischen  
Gefahren unter Berücksichtigung der neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Juli 2005 (Az.: 30 113-1VO.1:351) habe ich die neue Feuerwehr-Fahrzeuggeneration in Rheinland-Pfalz eingeführt. In Verbindung mit diesem Schreiben und im Vorgriff auf die Novellierung der Feuerwehrverordnung gebe ich Ihnen hiermit folgende Hinweise zum Vollzug der Feuerwehrverordnung:

#### I.

Folgende Fahrzeuge sind insbesondere auf der Gemeindeebene zur örtlichen Gefahrenabwehr vorzuhalten:

- Fahrzeuge und Sonderausrüstung gemäß Risikoklasseneinteilung (Anlage)
- mindestens jedoch
  - 1 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) zur Führungsunterstützung,
  - 1 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/10 (HLF 10/10) zur Allgemeinen und Technischen Hilfe sowie zur Brandbekämpfung und
  - 1 Mehrzwecktransportfahrzeug 2 (MZF 2) für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe.

#### II.

Folgende Fahrzeuge sind insbesondere auf der Kreisebene für die überörtliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz vorzuhalten:

- 1 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) zur Führungsunterstützung,
- mind. 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40 oder TLF 20/40-SL),
- mind. 1 Schlauchwagen (SW 2000-Tr),
- mind. 1 Gerätewagen-Atemschutz (GW-A),
- mind. 1 Rüstwagen (RW),
- mind. 1 Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3) mit Staffelbesatzung für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe und
- mind. 1 Hubrettungsfahrzeug (HRF 18/12 oder HRF 23/12) zur Einsatzunterstützung als Arbeits- und Löschgerät.

III.

Folgende gleichwertige Alternativen sind für die Fahrzeuge der neuen Generation möglich (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

lfd. Nr.	neue Fahrzeug-Generation	alte Fahrzeuggeneration	Alternativen aus der neuen Fahrzeuggeneration
1	GW-TS	- TSA - TSF ohne Pressluftatmer	./.
2	KLF	als kleinstes wasserführendes Fahrzeug in der Risikoklasse B 1, Ersatz für TSF-W	./.
3	MLF	- LF 8, - LF 8/6, - LF 10/6 oder - TSF-W + TSF	TSF-W + TSF
4	HLF 10/10	- LF 16/12, - TLF 16/25-St + RW 1 oder - LF 8/6 + RW 1	./.
5	HLF 20/16	- LF 24 oder - LF 16/12 + RW 1	HLF 10/10 + TLF 16/24-Tr + MZF 2
6	TLF 16/24-Tr	- TLF 8 oder - TLF 8/18 - TLF 16/25-St	./.
7	TLF 20/40 (Regelfall)	- TLF 16/45-Tr (RP) - TLF 24/50 - TLF 24/48	2 TLF 16/24-Tr
8	TLF 20/40-SL (Ausnahmefall)	- TLF 24/50 + PLA oder - TLF 24/48 + PLA	./.
9	SW 2000-Tr	2 SW 1000	2 MZF mit jeweils 1.000 m B-Schläuchen AB-Schlauch
10	GW-A	GW-AS	MZF mit Atemschutz- geräten in Kisten AB-Atemschutz
11	GW-G	./.	MZF mit Gefahr- beladung AB-Gefahrgut
12	RW	./.	AB-Rüst
13	MZF 3	./.	WLF mit AB

#### IV.

Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich in Rheinland-Pfalz Logistiksysteme auf der Basis von Mehrzweckfahrzeugen (MZF) bewährt. Deshalb sind in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz Mehrzweckfahrzeuge gegenüber Wechselladerfahrzeugen (WLF) mit Abrollbehältern (AB) grundsätzlich vorzuziehen. Ausnahmen stellen insbesondere die Berufsfeuerwehren und große Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen/hauptberuflichen Einsatzkräften dar.

#### V.

Aus taktischen, technischen und wirtschaftlichen Überlegungen sind folgende Fahrzeuge aus dem derzeitigen Normenangebot grundsätzlich nicht zu beschaffen und zu fördern:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Wunsch des Aufgabenträgers</b>	<b>Beratung der Aufsichtsbehörde (Landkreis, Land)</b>
1	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	MLF empfehlen
2	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	TLF 16/24-Tr (ggf. TLF 20/40) empfehlen, wenn Wasser benötigt wird, ansonsten bei größerem Gefährdungspotential HLF 10/10
3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W für B 1 - Gemeinden	KLF empfehlen

Wenn ein Aufgabenträger im Wege der kommunalen Selbstverwaltung auf die Beschaffung der drei o.a Fahrzeugtypen dennoch nicht verzichtet, kann das Land die Förderung nur auf die von ihm empfohlenen Fahrzeuge beziehen.

#### VI.

Die Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen in den Stufen 2 und 3 ist durch alle kommunalen Aufgabenträger verstärkt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen. Hierbei gilt wie bereits in der Vergangenheit, dass Verwaltungsgrenzen keine Einsatzgrenzen darstellen.

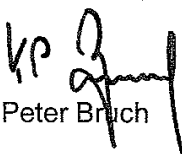
#### VII.

Die bereits ausgeprägte interdisziplinäre, fachdienstübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise die mit dem Technischen Hilfswerk, ist - insbesondere bei der Vorhaltung von Kranwagen - noch weiter auszubauen.

VIII.

Die vorstehenden Hinweise sind mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Interessenvertretungen der Feuerwehren beraten und abgestimmt worden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl Peter Bruch

Anlage:

Mindestausstattung für die Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren, Technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

## Mindestausstattung für die Feuerwehren nach Feuerwehrrverordnung (FwVO) für Brandgefahren

Risiko- klasse	Bewertungskriterien	Mindestausstattung für Stufe 1 (8 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 2 (15 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 3 (25 min nach Erstalarmierung)
B 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließl. Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	TSF oder KLF <sup>1)</sup>	MLF (RP), ELW 1	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr
B 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschosfläche, Lagerplätze über 1.500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.	MLF (RP), HRF 12-9 <sup>2)3)</sup>	MLF (RP), HLF 10/10 (RP), ELW 1	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr
B 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m <sup>2</sup> Geschosfläche, normaler Durchgangsverkehr.	HLF 10/10 (RP) <sup>4)</sup> , HRF 18-12 <sup>2)3)</sup> , ELW 1	2 MLF (RP)	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr, GW-A
B 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m <sup>2</sup> Geschosfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	HLF 20/16, HRF 23-12 <sup>3)</sup> , TLF 16/24-Tr <sup>6)</sup> ELW 1	HLF 10/10 (RP) <sup>9)</sup> , TLF 16/24-Tr <sup>6)</sup>	MLF (RP), HRF 23-12 <sup>3)7)</sup> , SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2
B 5	Großstadtkerngebiet, Mineralö Raffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	HLF 20/16, HLF 10/10 (RP) <sup>4)</sup> , HRF 23-12 <sup>3)</sup> , TLF 20/40, ELW 1	HLF 20/16, HRF 23-12 <sup>3)</sup> , TLF 20/40, KdoW	HLF 10/10 (RP) <sup>4)</sup> , HRF 23-12 <sup>3)</sup> , GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P <sup>10)</sup>

Mindestausstattung für die Feuerwehren nach FwVO für Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risiko-klasse	Bewertungskriterien	Anrüstung wie B, zusätzlich		
		Mindestausstattung für Stufe 1 (8 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 2 (15 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 3 (25 min nach Erstalarmierung)
T 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhausiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	MS-TH <sup>8)</sup>	HLF 10/10 (RP), MZF 1
T 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschosfläche, Lagerplätze über 1.500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) geringer Durchgangsverkehr.	MS-TH <sup>8)</sup>	keine zusätzliche Ausrüstung	RW, MZF 2
T 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m <sup>2</sup> Geschosfläche, normaler Durchgangsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	MZF 2, MS-TH <sup>9)</sup>	RW
T 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m <sup>2</sup> Geschosfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	RW	MZF 3
T 5	Großstadtkerngebiet, Mineralöbraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	keine zusätzliche Ausrüstung	RW <sup>9)</sup>	WLF mit AB-P <sup>10) 11)</sup>